

KONTOPFÄNDUNG

MÜSSEN SIE MIT STEUERNACHZAHLUNGEN RECHNEN, DIE SIE NICHT SOFORT BEGLEICHEN KÖNNEN?

Rien ne va plus

Hohe Steuernachzahlungen können schnell zu Zahlungsschwierigkeiten bei Unternehmern führen. Wer diese nicht fristgerecht leisten kann, bekommt es mit der Vollstreckungsabteilung des Finanzamtes zu tun – leider in jüngster Zeit immer seltener persönlich, sondern immer häufiger über das Display am Geldautomaten: »Geldauszahlung nicht möglich«.

Was war das doch für eine gute alte Zeit, in der man vom Finanzamt bei Steuerrückständen eine zweite Mahnung und schlimmstenfalls auch noch eine Vollstreckungsandrohung erhielt. Alles Schnee von gestern! Vollziehungsbeamte wurden abgebaut oder verstärkt in den Innendienst versetzt. Die Vollstreckungsabteilung mit ehemals Hundertschaften von Außendienstmitarbeitern ist zum bissigen Schreibtischtiger geworden. Seit geraumer Zeit werden die Finanzämter deshalb angehalten, die Steuerrückstände schneller und mit geringerem Aufwand einzutreiben. »Dazu gibt es eine Anweisung von ganz oben«, erklärte ein Finanzamtsvorsteher einem Mitglied der tatort:Steuern-Redaktion einen Tag vor Weihnachten aufgrund einer Kontopfändung bei einem Mandanten. Die zweite Mahnung sei quasi abgeschafft und die Vollziehungsbeamten seien angewiesen, keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr anzudrohen, sondern gleich durchzugreifen, so der Finanzamtsvorsteher.

Zur Vollstreckungsmaßnahme der Stunde ist damit für das Finanzamt die Kontopfändung geworden. Ganz bequem vom Schreibtisch aus legt der Fiskus seine Hand aufs Konto des steuerrückständigen Bürgers. Und für den heißt es dann: »Rien ne va plus – nichts geht mehr!« Der Geldautomat rückt kein Geld mehr raus, wenn die Beamten das Konto wegen Forderungen sperren. Ziemlich ärgerlich, wenn man gerade den Wochenend- oder gar Feiertagseinkauf tätigen wollte.

Dem Finanzamt ist das ziemlich egal. So wie der Säumniszuschlag von 1% der offenen Steuerschuld jeden Monat automatisch anfällt, wird auch die Voll-

streckung mehr und mehr automatisiert und erfolgt anonym.

Rein rechtlich kann das Finanzamt vollstrecken, wenn die Steuerschuld fällig ist und das Leistungsgebot (regelmäßig der Steuerbescheid) bekannt gegeben wurde. Schon wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, darf die Vollstreckung beginnen. Ferner muss seit der Aufforderung zur Leistung oder Duldung oder Unterlassung mindestens eine Woche verstrichen sein. Dies ist jedoch durch die Zahlungsfristsetzung in der Regel erfüllt.

Die Vollstreckbarkeit des Verwaltungsakts ist unabhängig von seiner Bestandskraft. Das heißt: Auch der ge-



WICHTIG

- Behalten Sie die Forderungen des Finanzamts und deren Fälligkeiten gut im Auge und prüfen Sie, ob Sie ausreichend Liquidität haben.
- Verlieren Sie im Falle von Zahlungsschwierigkeiten keine Zeit und suchen Sie – gern auch mit uns – nach geeigneten Möglichkeiten, die Steuerschuld später zu begleichen.
- Wenn möglich, behalten Sie einen »Notgroschen« auf einem Konto, das dem Finanzamt nicht bekannt ist, damit Sie bei einer Pfändung handlungsfähig bleiben.

gen einen Steuerbescheid eingelegte Einspruch steht den Vollstreckungsmaßnahmen nicht entgegen. Wer hier Rechtsschutz erlangen will, muss mit dem Einspruch die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Und an dieser Stelle wird es durch die neue Zügigkeit der Finanzverwaltung knifflig. Denn wenn der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt und der nächste Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz noch nicht gestellt wurde (zum Beispiel beim Finanzgericht), kann das Finanzamt Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Es gilt also, auf der Hut zu sein und sich gegebenenfalls viel schneller als bislang um den Vollstreckungsschutz zu kümmern.

Dies gilt natürlich auch für den Fall, dass die Steuerschuld rechtlich in Ordnung ist, aber dennoch nicht fristgerecht gezahlt werden kann. Hier sollte umgehend ein Antrag auf Stundung und Ratenzahlung geprüft werden. Hierzu muss die Steuernachzahlung eine erhebliche Härte darstellen. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn Sie stundungsbedürftig und stundungswürdig sind.

Stundungsbedürftigkeit ist bei einem Selbstständigen gegeben, soweit durch eine sofortige Zahlung seine Existenz gefährdet oder sogar vernichtet wird.

Darüber hinaus darf er über keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten – wie etwa ein Darlehen seiner Bank – verfügen. Stundungswürdigkeit bedeutet, dass die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht durch eigenes Verhalten (zum Beispiel die Nichtabgabe der Steuererklärung) herbeigeführt wurde.

Bei einer Stundung wird die gestundete Steuer mit 0,5% pro Monat, also 6% per anno verzinnt.

Kommt eine Stundung nicht in Frage, sollte ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub und Ratenzahlung gestellt werden. Ein Vollstreckungsaufschub kann nur dann gewährt werden, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme für Sie mit einem unangemessenen Nachteil verbunden wäre und dieser Nachteil durch einen kurzfristigen Zahlungsaufschub vermieden wird. Durch einen gewährten Vollstreckungsschutz erreichen Sie, dass keine Vollstreckungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden. Allerdings wird hier der Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1% der offenen Steuerschuld weiterhin fällig, was den Aufschub mit 12% per anno teurer als die meisten Kredite macht.

Kommt es doch zu Vollstreckungsmaßnahmen – und damit am häufigsten zur Kontopfändung – gilt es, die

Nerven zu behalten. Holen Sie sich Unterstützung durch uns – Ihren Steuerberater. Das trägt zur Versachlichung der angespannten Situation bei und erleichtert eine rasche Lösung.

Unternehmen Sie geeignete Schritte, die Konten schnellstmöglich freizubekommen. Hierbei sind Gespräche mit der Bank und mit dem Finanzamt zu führen. Gehen Sie klug vor und stimmen Sie die Strategie mit uns ab. Sollte die Pfändung zu Unrecht erfolgt sein, sind auch weitere rechtliche Schritte gegen die Finanzverwaltung zu überlegen.

FAZIT

Eine Kontopfändung ist wohl der Albtraum eines jeden Steuerpflichtigen, sie wird jedoch in der Praxis immer häufiger. Gründe dafür sind zum einen die wirklichen Versäumnisse des Zahlungspflichtigen, aber in steigendem Maße auch ein energischeres Vorgehen des Finanzamtes. Dies sollte bei Zahlungsschwierigkeiten oder der Anfechtung von Steuerfestsetzungen strategisch unbedingt berücksichtigt werden, sodass Sie gar nicht erst Gefahr laufen, ohne Bargeld vor dem Automaten zu stehen.